
**Verordnung
zur Gemeindebibliothek
von Steffisburg**

**vom 20. August 2001
Inkraftsetzung per 1. August 2001**

Verordnung zur Gemeindebibliothek von Steffisburg

Gestützt auf

- das Kulturförderungsgesetz (KFG)
- die Verordnung über die Förderung der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 6.7.1988
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Steffisburg (Art. 64 Abs. 1 Ziff. 4)

erlässt der Gemeinderat folgende

VERORDNUNG

1. Grundsatz und Rahmen

Die Gemeinde Steffisburg erbringt für die Bibliothek die im Verwaltungsbudget der Gemeinde ausgewiesenen Leistungen zur Abgeltung des Leistungsauftrages der Bibliothek gemäss der vorliegenden Verordnung.

Sie betreibt die Bibliothek im Rahmen dieser Verordnung als Bibliothek und Mediothek für die Gemeinde Steffisburg.

2. Leistungsauftrag

2.1 Bibliothek

Die Bibliothek ist die allgemein öffentliche Bibliothek der Gemeinde Steffisburg. Sie steht der gesamten Bevölkerung von Steffisburg und den umliegenden Gemeinden zur Verfügung.

Sie fördert die allgemeine Bildung, die Lesekultur der Bevölkerung sowie die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Sie beschafft und vermittelt ausgewählte Informationen. Sie dient der Kulturpflege.

Im Bereich „allgemein öffentliche Bibliothek“ unterstützt sie die Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung.

2.2 Angebote und Kundenkreis

Die Bibliothek beschafft und vermittelt Informationen, Publikationen und Medien aus allen Sachgebieten sowohl aus eigenen als auch aus fremden Beständen.

Sie bietet eine aktuelle, ausgewogene und repräsentative Auswahl an Fachliteratur und Belletristik an und stellt Allgemeinzyklopädien, Nachschlagewerke, als immer nutzbaren Präsenzbestand zur Verfügung.

Sie hält auch ein Angebot an mundartlicher Literatur.

Sie verfügt über ein ausgewähltes Angebot an Nonbooks für Heimausleihe (CD, Videos, Tonbandkassetten etc.).

Massgebliche Erzeugnisse der Wochenpresse hält sie ebenso bereit wie eine Auswahl an Zeitschriften aus verschiedenen Fachbereichen.

Ihr Ziel ist es, 25% der ortsansässigen Bevölkerung als ständige Benutzer in ihrer Kartei zu führen und jedes Medium durchschnittlich 3x pro Jahr auszuleihen. Dabei sind alle Bevölkerungsschichten angesprochen. Besonderes Augenmerk schenkt die Bibliothek der Zusammenarbeit mit den Schulen aller Stufen.

2.3 Internet

Die Bibliothek stellt dem Publikum in den Bibliotheksräumen den Zugang zu ausgewählten Diensten des Internets zur Verfügung.

2.4 Gemeinde

Die Bibliothek unterstützt ihre Verankerung als Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Gemeinde durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Erfüllung der Aufgaben stellt die Gemeinde der Bibliothek die nötige Infrastruktur wie EDV-Anlagen, Mobiliar etc. zur Verfügung.

2.5 Zusammenarbeit

Die Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken zusammen, insbesondere mit der Regionalbibliothek Thun und den Schulbibliotheken.

2.6 Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist an mindestens 12 Stunden pro Woche geöffnet. Die benutzerfreundlichen Öffnungszeiten sind so angesetzt, dass alle am Angebot interessierten Bevölkerungskreise in ausreichendem Masse davon Gebrauch machen können.

2.7. Räumlichkeiten

Die Bibliothek stellt die ihr überlassenen Räumlichkeiten nach Möglichkeit und gegen angemessene Entschädigung auch anderen Institutionen für kulturelle Anlässe zur Verfügung.

3. Finanzierung

3.1 Jährlich wiederkehrende Leistungen / Beiträge

Der jährlich wiederkehrende Finanzierungsbedarf wird insgesamt durch die Gemeinde Steffisburg budgetiert und aufgebracht.

Ausserordentliche Einnahmen werden der Gemeinde als zweckgebundene Beiträge zur Verfügung gestellt.

3.2 Ausserordentliche Leistungen / Beiträge

Ausserordentliche Investitionen in die Liegenschaft sind Sache der Gemeinde Steffisburg als Gebäudeeigentümerin und bilden nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Allfällige andere ausserordentliche Leistungen für besondere Aufwendungen, die im ordentlichen Betriebsbudget der Bibliothek nicht finanziert werden können, sind in gesonderten Verfahren zu beantragen und bilden ebenfalls nicht Gegenstand dieser Verordnung.

4. Grundsätze zur Haushalt- und Rechnungsführung

4.1 Festlegung der Gebühren

Die Benutzer- und andere Gebühren werden durch die zuständige Bibliotheks-Kommission festgelegt. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren zahlen grundsätzlich keine Beiträge.

4.2 Eigenfinanzierungsgrad

Es wird angestrebt, dass die selbst erwirtschafteten Einnahmen durchschnittlich 20 Prozent des Gesamtaufwandes (ohne Liegenschaftskosten) decken.

4.3 Personal

Das Personal der Bibliothek wird durch die Gemeinde Steffisburg nach deren Ansätzen und übrigen Anstellungsbedingungen angestellt und besoldet bzw. entschädigt. In der Besoldung ist eine Fortbildungspflicht eingeschlossen.

4.4 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Betriebsrechnung der Bibliothek ist Bestandteil der Gemeinderechnung. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorgaben der Finanzverwaltung der Gemeinde Steffisburg. Damit ist auch die Rechnungsrevision gewährleistet. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie das Budget für das kommende Jahr sind jeweils der Abteilung Bildung der Gemeinde einzureichen.

4.5 Internes Controlling

Die Bibliothekskommission führt zusammen mit der Abteilung Bildung ein wirksames Controlling.

5. Informationspflicht

Die Bibliothek erteilt der Gemeinde während des Jahres alle erforderlichen Auskünfte und, auf Verlangen, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse.

Die Bibliothek ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten besorgt, dass ihre Aktivitäten und ihr Angebot einer breiten Öffentlichkeit in Steffisburg und in den umliegenden Gemeinden bekannt gemacht werden.

6. Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2001 in Kraft.

Steffisburg, 20. August 2001

GEMEINDERAT STEFFISBURG
Der Gemeindepräsident

Feller
Der Gemeindegeschreiber

H. Schmid

